# Exkurs N. 1 : Kritische Würdigung der Berichte über den Arsent-Prozess

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **12 (1905)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Exkurs N° 1.

## Kritische Würdigung der Berichte über den Arsent-Prozeß.

Die bisherigen Darstellungen des Prozesses gegen Arsent beruhen im Grunde genommen auf einer einzigen Quelle, während die « Informatio Dominorum Friburgensium » unberücksichtigt blieb. Es ist diese Quelle der oft genannte Bericht, der sich im schweizerischen Geschichtforscher (Bd. 1, S. 115) abgedruckt findet. Dieser Abdruck stützt sich auf zwei Originalhandschriften, die beide im Freiburger Staatsarchiv unter « Geistliche Sachen » N° 90 eingeordnet sind. Wir bezeichnen beide Handschriften der Einfachheit halber mit *a* und *b*.

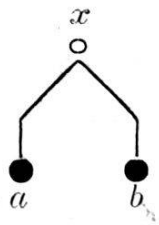


*a* ist unvollständig, bricht plötzlich ab, besitzt jedoch größere Korrektheit als *b*. *b* gibt an einer Stelle eine falsche Lesung des Wortes Luzern. Weil *a* diesen Fehler nicht hat und unvollständig ist, während *b* vollständig ist — beide Fassungen, besonders aber *b*, sind übrigens nach der Schrift zu schließen bedeutende Zeit nach dem Jahr 1511 entstanden —, so muß man annehmen, daß für *a* wie *b* eine nicht mehr vorhandene Aufzeichnung *x* zur Vorlage gedient hat. Die Verschiedenheit der Schrift und wohl auch des Alters in *a* und *b* unterstützt diese Annahme.

Der Verfasser von *x* war offenbar ein Freund und Zeitgenosse Arsents, der in Freiburg wohnte, die Vorgänge beobachtete und sie tagebuchartig auf einzelnen fliegenden Blättern aufzeichnete. Daß er ein Freund Arsents war, geht aus jeder Zeile hervor, und daß er in Freiburg wohnte, beweist die Genauigkeit, mit der er alle Einzelheiten erzählt: Wie die Gesandten und Freunde Arsents, die mit Namen genannt sind, nach Freiburg gekommen und wieder weg-

geritten seien, und was während ihrer Anwesenheit und Abwesenheit alles geschah. Er schildert in ganz kurzen Zügen die öffentlichen Gerichtsitzungen. Aber in die geheimen Sitzungen, in die des kleinen Rates, sah er nicht hinein ; diese kannte er nicht. Hier mußte das Stadtgespräch, die allgemeine Vermutung dessen, was vorging, gründlichere Berichterstattung ersetzen.

Während der Verfasser von *x* ein Zeitgenosse der von ihm beschriebenen Vorgänge war, sind die Verf. von *a* u. *b* diesen Zeiten schon zu weit entrückt. Die Verfasser von *a* u. *b* finden die Aufzeichnungen *x* und ohne jemand um Rat zu fragen, ohne jede eigene Zutat, ohne auf die Zeitenfolge Rücksicht zu nehmen, stellen sie, besonders aber der Verfasser von *b* die losen Blätter mit ihren Berichten so zusammen, wie es ihnen gerade am besten paßt und natürlich erscheint. Verfasser von *b* springt vom 14. Februar über auf den 2. März und behandelt die Zeit bis zum 10. März, dann beschreibt er die Ereignisse vom 21. Februar mit der Beichte und Kommunion Arsents ; und um zum Empfang der Sakramente gleich den richtigen Abschluß zu haben, folgt unmittelbar darauf die Verurteilung und Hinrichtung der Angeklagten vom 18. März.

Die sog. Chronik Montenach in der Bibliothek der œkonomischen Gesellschaft in Freiburg verwertet für den Prozeß gegen Auf der Flüh das Schreiben des Jörg Auf der Flüh an die eidg. Tagsatzung (Geschichtsbl. IX. Jahrg. S. 118 ff), die Ratsmanuale, Ratserkenntnisse und Missiven, für den Prozeß gegen Arsent den besprochenen Bericht und zwar die Fassungen *a* und *b*. Der Verfasser derselben benutzt dann ferner das übrige Material im Freib. St.-Archiv unter geistl. Sachen N° 90, während die Ratsmanuale, deren Angaben mit dem besprochenen Berichte oft im Gegensatz standen, einfach von ihm unberücksichtigt blieben.

Daß aus solchen Quellen bisher nur eine einseitige Darstellung dieser Vorgänge möglich war, ist leicht erklärlich, und somit sind auch die harten Urteile, welche die Darsteller gegen Falk fällen, begreiflich und, da ihnen das

Quellenmaterial nicht vollständig zur Verfügung stand, zu entschuldigen. Der Vorwurf aber, daß Falk Arsent, « seinen Todfeind », aus Rache oder Ehrgeiz vernichten wollte, ist entschieden zurückzuweisen. Diesen Haß zwischen beiden Männern auf einen alten Zwist zurückführen zu wollen, erweist sich als ganz verfehlt. Wohl standen im Jahre 1495 beide gegen einander vor dem Richter, und Falk wurde laut dem Urteil angehalten, eine ehrenrührige Aussage gegen Arsent zurückzunehmen [1]). Die Sache wurde aber bald vergessen, und bald sehen wir die Familien Falks und Arsents in bester Freundschaft [2]). Beim Ausbruch der Parteiungen zwischen den französisch Gesinnten und den Anhängern des Papstes trat allerdings die Politik trennend zwischen die beiden Freunde. Daß dann Falk Arsent, den Schöffen im Prozeß gegen Georg Auf der Flüh, ermahnte, bei der Urteilsberatung auch die Bürger zuzuziehen, das ging jedenfalls nur aus der wohlwollenden Gesinnung Falks für Arsent hervor. Peter Falk wollte Arsent Unannehmlichkeiten ersparen. Falk war von der Schuld des Auf der Flüh überzeugt; darum konnte er Arsent diesen Rat erteilen, — der allerdings für den Angeklagten das Verderben bedeutet hätte, — ohne daß darum ein Makel auf ihn selbst zurückfällt; dabei rechnete Falk freilich nicht mit der Gewissenhaftigkeit Arsents.

Bei der Beurteilung der Handlungsweise Falks muß man im Auge behalten, daß die Venner auch polizeiliche Befugnisse hatten, und daß Arsent als Angehöriger des Burgviertels in dem Bereich der amtlichen Funktionen Falks, des Venners auf der Burg und Vorvenners, stand. Diese Verhältnisse sind bisher noch gar nie genügend gewürdigt worden. Die Nebenumstände, die so schwerwiegend den Gang des Prozesses beeinflussen, waren zu wenig oder gar nicht bekannt. Dadurch ercheint die Gestalt Falks in so nachteiligem Lichte gegenüber dem unglücklichen Arsent

---

[1]) R. M. 13 (13. und 15. Juli).

[2]) Anzeiger IV, S. 225, und Anhang, Beilage N° 2.

und seine Handlungsweise so leidenschaftlich. Bei gehöriger Berücksichtigung der Nebenumstände muß das Vorurteil gegen Falk verschwinden. Daß er seine amtlichen Funktionen im Begleit anderer Venner und des Großweibels oder der Burggesellen (der niedern Polizeiorgane auf dem Burgviertel) vornahm, zeigt deutlich, daß alles das in höherem Auftrage geschah. Erst die Chronik Montenach, soweit uns einschlägiges, chronikalisches Material bekannt ist, stellt die Vermutung auf, daß vielleicht Falk der Mann gewesen sei, der am 11. März die tags zuvor den Freunden Arsents gegebene Zusage vor Rat und Bürgern zurücknehmen ließ. Alle dieser Chronik, wenn auch bloß indirekt folgenden Darstellungen des Prozesses nehmen diese vage Vermutung sofort als feste Tatsache. Es war aber jedes Ratsmitglied wohl dazu berechtigt, zu verlangen, daß man auf einen Beschluß zurückkomme, besonders wenn derselbe auf eine Art zu stande gekommen war, die beanstandet werden konnte. Der Beschluß vom 10. März war aber offenbar nicht einwandfrei ; darum wurde er zurückgenommen, denn er widersprach dem am 7. März gefaßten Beschlusse, in Sachen nichts weiter vorzunehmen bis nach der Rückkehr der in Genf weilenden Räte und Bürger.

Wenn alle bisherigen Darstellungen Falk als den grimmigsten Feind Arsents bezeichnet haben, so kommen wir hinwiderum zu der Annahmen, daß er im Gegenteil noch zu den geheimen Freunden Arsents zu zählen sei. Allerdings durfte Falk zu Gunsten desselben sich nicht genügend hervorwagen und ist dadurch indirekt nicht frei von Schuld am Tode des unglücklichen Alt-Schultheißen. Er tat für ihn, was mit den Pflichten seines Amtes vereinbar war. Daß Falk bei Beginn des Prozesses gegen Arsent für diesen im Namen seiner Freunde und Verwandten sprach, schließt jede Annahme einer Feindschaft Falks gegen ihn aus. — Falk schrieb nach der Flucht des ihm eng befreundeten Gerichtsschreibers Jost Zimmermann die Protokolle der Verhandlungen in den Gerichtssitzungen selber. Am 21. Februar bemerkt Falk eigenhändig am Schluß des Protokolls : « Uti-

nam Deus summus et optimus his mediis diebus (die Prozeßverhandlungen gegen Arsent wurden wegen des Festes Petri Stuhlfeier vom 21. bis 25. Februar ruhen gelassen) fata horum pauperum feliciter perducat animosque eorum, qui in eos sunt, mitigat» [1]). Kann ein Feind so schreiben? Der genannte Brief Arsents an Falk zeigt, daß jener wirklich noch die Hoffnung hegte, daß dieser vielleicht für ihn etwas würde tun können und auch etwas tun würde. Ob Falk seinem Wunsche entsprach, läßt sich bei den spärlichen Nachrichten der Protokolle nicht ersehen. Nur die Pflicht vermochte einen Keil in die feste Freundschaft zwischen Arsent und Falk hineinzutreiben, aber der Riß ging nicht tief und zeigte sich vielmehr nur an der Oberfläche. Peter Falks Bruder, Hans, war selber Anhänger der französischen Partei, und trotzdem waren die Beziehungen zwischen beiden Brüdern herzliche nach wie vor. Freilich erntete Falk durch seine Haltung den Haß der Freunde und Verwandten Arsents, besonders der Familie von Diesbach in Bern [2]). Aber konnte das anders sein, wenn ein alter Freund, auf den man alle Hoffnung gesetzt hatte, einen in der Not im Stiche ließ? Falk befand sich als Venner und Vorvenner in einer schwierigen Lage; er sah sich einer Pflichtenkollision gegenübergestellt. Einerseits mahnte ihn die Freundschaft zu Arsent und andererseits sein Amtsgefühl, das Gefühl, daß sein Amt den Pflichten privater Freundschaft vorgehe, verbunden mit der Sorge um seine eigene Existenz. Dieses alles hielt ihn ab, für den Freund so einzustehen, wie er wohl gerne getan hätte.

---

[1]) R. M. 28, 64.

[2]) M. d. W. v. P. S. 87. Margret von Bollingen, Klosterfrau zu Fraubrunnen, warnt Falk vor den Diesbach.